

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/470

## Subingen: Änderung Bauzonenplan GB Nr. 2165 Verenamöösli und Ergänzung Erschliessungs- und Baulinienplan (Stichstrasse ab Verenamöösli)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans GB Nr. 2165 Verenamöösli sowie die Ergänzung des Erschliessungs- und Baulinienplans (Stichstrasse ab Verenamöösli) zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die Parzelle GB Subingen Nr. 2165 liegt heute, nach einer Änderung des Bauzonenplans (RRB Nr. 2010/207 vom 2. Februar 2010), teils in der Wohnzone W2 und teils in der Landwirtschaftszone. Die Fläche in der W2 ist teilweise mit Gebäuden einer ehemaligen Gärtnerei überbaut, welche demnächst abgerissen werden. Die frei werdende Fläche von rund 5'850 m<sup>2</sup> soll in zehn Bauparzellen geteilt und neu bebaut werden. Dies bedingt eine neue Verkehrserschliessung. Der neue Erschliessungs- und Baulinienplan sieht eine Stichzufahrt mit Wendehammer ab dem Verenamöösli und eine weiterführende Strasse bis ans Ende der zehn geplanten Parzellen vor. Die Erschliessung bedingt eine Änderung des Erschliessungs- und Baulinienplans im Gebiet „Verenamöösli“. Um die geplante Erschliessung mit dem Wendehammer umsetzen zu können, muss die Bauzone um 29 m<sup>2</sup> vergrössert und der rechtsgültige Bauzonenplan angepasst werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. August 2011 bis zum 16. September 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, die jedoch zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans GB Nr. 2165 Verenamöösli sowie die Ergänzung des Erschliessungs- und Baulinienplans (Stichstrasse ab Verenamöösli) unter dem Vorbehalt von Einsprachen am 28. April 2011 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans GB Nr. 2165 Verenamöösli und die Ergänzung des Erschliessungs- und Baulinienplans (Stichstrasse ab Verenamöösli) der Einwohnergemeinde Subingen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.

2

- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.
- 3.6 Die Änderung des Bauzonenplans steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Subingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<hr/>	
	Fr. 1'223.00	
	<hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/jb) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen / Richtplanung

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Änderung Bauzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit je 1 gen. Plan (später), mit  
Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Planungskommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung  
Bauzonenplan GB Nr. 2165 Verenamööslü und Ergänzung Erschliessungs- und Baulini-  
enplan [Stichstrasse ab Verenamööslü])